

## Firmenaustritt von GmbH-Geschäftsführern Ruhestand, Verkauf oder Liquidation – bAV-Anwartschaften sichern

Alexander Schrehardt

**Die Planung des eigenen Ruhestands und der damit oftmals verbundene Verkauf oder die Liquidation des Unternehmens sollte von Gesellschafter-Geschäftsführern rechtzeitig eingeleitet werden. In diesem Zusammenhang muss auch eine betriebliche Altersversorgung (bAV), vor allem im Fall bilanzberührender Versorgungsverpflichtungen des Unternehmens, frühzeitig bewertet, die nachhaltige Finanzierung und gegebenenfalls eine Auslagerung der zugesagten Versorgungsleistungen geprüft werden. Der Autor spricht die möglichen Fallkonstellationen an; eine ausführliche Darstellung der aufgezeigten Beispiele folgt in den nächsten Ausgaben. (Red.)**

In Ergänzung zu ihrem Dienstvertrag wurde vielen Gesellschafter-Geschäftsführern in der Vergangenheit eine betriebliche Versorgungszusage erteilt. In vielen Gesellschaften sind dabei Versorgungsverpflichtungen des Unternehmens in Verbindung mit einer Direktversicherung und einer Pensionszusage regelmäßig zu beobachten. Die Vorbereitung und Planung des Firmenaustritts wegen Alters, einer Nachfolgeregelung im Unternehmen oder wegen des Verkaufs oder der Liquidation der GmbH sollten Anlass einer kritischen Prüfung der Versorgungsverpflichtungen des Unternehmens sein. Hierbei müssen nicht nur die Versorgungsanwartschaften des Gesellschafter-Geschäftsführers sondern auch die an Arbeitnehmer und gegebenenfalls selbstständig tätige Mitarbeiter erteilten Versorgungszusagen im Detail geprüft werden.

### Unterlagen vollständig und Finanzierung gesichert?

In der Alltagspraxis fällt auf, dass eine Nachfolgeregelung oder auch ein Verkauf des Unternehmens von den Finanzbehörden oftmals zum Anlass für



Alexander Schrehardt, Betriebswirt Betriebliche Altersversorgung (FH), Geschäftsführer Consilium Beratungsgesellschaft für bAV mbH, Höchststadt/Aisch  
E-Mail: info@consilium-gmbh.de

eine Innenprüfung genommen werden. Im Rahmen der Vorbereitung des Firmenaustritts sollten daher alle im Zusammenhang mit der dem Gesellschafter-Geschäftsführer erteilten Versorgungszusage stehenden Unterlagen auf Vollständigkeit und aktuellen Stand geprüft werden. Neben der Versorgungszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer ist vor allem auch ein Beschluss der Gesellschafterversammlung zwingend erforderlich. Sofern die betriebliche Versorgungszusage des Unternehmens eine Direktversicherung

nach § 40b a. F. EStG oder § 3 Nr. 63 EStG beinhaltet, ist mit Blick auf die steuer- und sozialrechtlichen Grundlagen die Minderung der Versorgungsleistungen durch Steuerschuld und die für Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen verpflichtende Verbeitragung zu prüfen. Sofern der Gesellschafter-Geschäftsführer auf ein längeres Dienstverhältnis zurückblicken kann und eine Direktversicherung beitragspflichtig geführt wird, sollten auch die Möglichkeiten einer Vervielfältigungsregelung anlässlich des Ausscheidens des Gesellschafter-Geschäftsführers aus dem Unternehmen geprüft werden.

### Abfindungsmöglichkeit gegeneinander abwägen

Vor allem bei einem geplanten Unternehmensverkauf sollte die Braut rechtzeitig geschmückt werden. Finanziell unterdeckte Versorgungsverpflichtungen an einen potenziellen Altersrentner mit überdurchschnittlichen Pensionsansprüchen und einer hohen Lebenserwartung in der Ahnenreihe erweisen sich bei Verkaufsverhandlungen zumeist als kontraproduktiv. Auch bei der Gestaltung einer Nachfolgeregelung innerhalb der Familie wird sich der nachrückende Jungunternehmer nur schwer für die Übernahme unzureichend ausfinanzierter Versorgungsverpflichtungen begeistern lassen. Als Alternative zur ratierten Auszahlung der Pensionsleistungen sollte in diesen Fällen eine Abfindung der Versorgungsansprüche geprüft und gegebenenfalls rechtzeitig vereinbart werden. Sofern die Abfindung der Versorgungsleistungen auf den Barwert nach § 6a EStG abgestellt

### Mögliche Finanzierungslücken rechtzeitig erkennen

Die Prüfung von im Rahmen einer Direktzusage bestehenden Pensionsverpflichtungen ist in nicht wenigen Unternehmen mit dem Öffnen der Büchse der Pandora gleichzusetzen. In vielen Fällen wurden Pensionszusagen vor 20 oder 30 Jahren primär steuermotiviert erteilt, die aus der Zusage abzuleitenden Versorgungsverpflichtungen des Unternehmens in den Hintergrund gerückt und im Laufe der Jahre vergessen. Die regelmäßig anzutreffende versicherungsförmige Rückdeckung der zugesagten Versorgungsleistungen wurde oftmals auf den Barwert nach § 6a EStG (Heubeck-Barwert) abgestellt und über die Jahre hinweg nicht eingepflegt. Eine steigende Lebenserwartung und kontinuierlich sinkende Gewinnbeteiligungen der Versicherungsgesellschaften in den letzten 20 Jahren haben die Situation einer Unterdeckung signifikant verschärft und nicht wenige Unternehmensleitungen werden beim Abgleich der Versorgungsverpflichtungen mit den Leistungen der Rückdeckungsversicherung(en) mit einer oftmals sechsstelligen Finanzierungslücke konfrontiert.

wird, kann eine vorhandene Finanzierungslücke zumeist nicht geschlossen, aber in jedem Fall deutlich gemindert werden.

### Auslagerung der Versorgungsverpflichtungen

Sofern eine Abfindungsregelung aufgrund der Höhe der Versorgungsanwartschaften oder anderen Gründen nicht umgesetzt werden kann, bietet sich noch die Möglichkeit einer Auslagerung der betrieblichen Versorgungsverpflichtungen an. Das Instrument der Wahl ist zumeist der Pensionsfonds, der alternativ als versicherungsförmiger oder nicht versicherungsförmiger Durchführungsweg angeboten wird. Vor allem Unternehmen mit finanziell unterdeckten Pensionszusagen werden oftmals zu dem nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds tendieren, da sich unter Annahme euphorisch angesetzter Wertentwicklungen fast jede Unterdeckung schönrechnen lässt.

Ein derartig euphemistischer Lösungsansatz kann allerdings vor allem bei einer Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen mit sofort beginnender Rentenzahlung sehr schnell zu einem Bumerang mutieren. Sofern die angenommenen Wertentwicklungen ausbleiben und der Pensionsfonds eine Unterdeckung ausweisen muss, besteht eine Nachschusspflicht seitens des Unternehmens. Wird die Nachschusszahlung nicht geleistet, wird der Versorgungsanspruch unter Berücksichtigung des vorhandenen Deckungskapitals und des aktuell gültigen Rechnungszinses für Kapitalversicherungen versicherungsförmig abgebildet; die abgesicherten Leistungen werden hierdurch unter Umständen signifikant gemindert. Nachdem die Minderung der über den Pensionsfonds abgesicherten Versorgungsleistungen aber nicht zu einer Reduzierung der Verpflichtungen des Unternehmens gegenüber dem Versorgungsberechtigten führen, erwachen die ausgelagerten Verbindlichkeiten zu neuem Leben; ein Ausweis von Rückstellungen für die durch den Pensionsfonds nicht bedeckten Versorgungsverpflichtungen ist jedoch nicht zulässig.

Der Nachteil einer Nachschussverpflichtung des Unternehmens bei unzureichender Bedeckung der Versorgungs-

### Abfindung – die Steuerlast gezielt mindern

Von einer Abfindungsregelung werden viele Versorgungsberechtigte, vor allem bei der Abfindung von hohen Versorgungsbezügen, aufgrund der damit verbundenen, zumeist erheblichen Steuerschuld abgeschreckt. Die hohe Steuerschuld gründet dabei oftmals auf das Zusammentreffen laufender Bezüge mit der Abfindungszahlung des Unternehmens, sodass bis zu 45 Prozent der Kapitalleistung an den Fiskus abgeführt werden müssen. Auch hier kann die Situation durch eine Verlegung des Zeitpunkts der Auszahlung der Abfindungsleistung auf das dem Jahr des Ausscheidens des Gesellschafter-Geschäftsführers folgende Kalenderjahr häufig entschärft werden. Vermeidet man das Zusammentreffen laufender Einkünfte mit der Abfindungszahlung, so kann mithilfe der Fünftel-Regelung und der Einrichtung einer zur Schließung eventueller Versorgungslücken sinnvollen Basis-Rentenversicherung eine Minderung der Steuerschuld in vielen Fällen erreicht werden.

verpflichtungen kann sich allerdings bei vorsichtiger Kalkulation auch zu einem Vorteil wandeln, da bei einer zu hohen Bedeckung der zu erbringenden Versorgungsleistungen auch überschüssiges Deckungskapital an das Trägerunternehmen ausgekehrt werden kann.

### Liquidation des Unternehmens

Sofern das Unternehmen nicht veräußert und auch keine geeignete Nachfolgeregelung getroffen werden kann, ist oftmals eine Liquidation der GmbH unumgänglich. Auch im Fall der Unternehmensliquidation stehen Pensionsverpflichtungen der GmbH einer abschließenden Abwicklung entgegen. Vor einer Auflösung des Unternehmens müssen alle laufenden Geschäfte beendet, alle Verpflichtungen des Unternehmens erfüllt und gegebenenfalls offene Forderungen eingezogen werden (§ 70 GmbHG und gleichlautend für Aktiengesellschaften § 268 Abs. 1 AktG). Nachdem auch Leistungen aus einer Pensionszusage den Erfüllungsverpflichtungen zuzurechnen sind, sind derartige betriebliche Versorgungsverpflichtungen vor einer möglichen Liquidation entweder abzufinden oder schuldbeckfreiend auszulagern.

### Einrichtung einer Liquidations-Direktversicherung

Eine Auslagerung auf einen nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds mit einer möglichen Nachschussverpflichtung bei unzureichender Bedeckung der Versorgungsverpflichtungen scheidet in diesem Fall aus. Die für das Unternehmen schuldbeckfreiende Auslagerung kann jedoch über eine Liqui-

datations-Direktversicherung abgebildet werden.

Bei der Einrichtung einer Liquidations-Direktversicherung tritt ein Versicherungsunternehmen für die GmbH schuldbeckfreiend in die vorhandene Versorgungsverpflichtung gegen Zahlung eines Einmalbeitrages ein. Die seitens des Versicherers dem Versorgungsberechtigten zugesagten Leistungen werden unter Berücksichtigung des aktuellen Rechnungszinses als garantierte Leistungen abgebildet; die ab Rentenbeginn anfallenden Überschussanteile werden zur Erhöhung der Versorgungsleistungen verwendet. Nach erfolgter Auslagerung der Pensionsverpflichtungen über eine Liquidations-Direktversicherung auf ein Versicherungsunternehmen wird die GmbH aus ihrer Verpflichtung gegenüber dem Versorgungsberechtigten entlassen und kann liquidiert werden. Die in der Praxis bei der Einrichtung einer Liquidations-Direktversicherung oftmals zu beobachtende Divergenz zwischen den vom Unternehmen zugesagten und den über einen Versicherungstarif abbildbaren Versorgungsleistungen lässt sich im Fall des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers zumeist über eine Änderung der Zusage und einer Neugewichtung der Versorgungsleistungen (Alters- zu Hinterbliebenenrente) auf der Grundlage eines Barwertvergleichs lösen. Aufgrund der Abbildung der zu erbringenden Versorgungsleistungen auf der Basis garantierter Tarifleistungen und unter Berücksichtigung der Sterbetafeln der Versicherer scheidet die Auslagerung von Pensionszusagen über eine Liquidations-Direktversicherung jedoch oftmals an dem sehr hohen Einmalbeitrag. **V&S**